**Forschung mit Restmaterial aus der klinischen Routine**

Die Ethik-Kommission hat auf ihrer Mitgliederversammlung am 25.02.2019 die bestehende Problematik, dass Biomaterialien de facto nicht anonymisiert werden können und somit eine Nutzung von Restmaterial aus der klinischen Routine ohne explizite Einwilligung des Patienten juristisch nicht zulässig ist, diskutiert und folgendes beschlossen.

1. Ab der Veröffentlichung dieses Beschlusses auf der Internetseite der Ethik-Kommission werden nur noch Forschungsanträge zustimmend bewertet, die eine Teilnehmerinformation und Einwilligungserklärung zur Nutzung des Biomaterials für Forschungszwecke vorweisen können (entweder projektspezifische Einwilligung oder Einwilligung für eine Biobank, die diese Proben zur Verfügung stellt).
2. Wenn keine Einwilligung vorhanden ist, so ist diese nachträglich von den Patienten einzuholen. Die Vorgehensweise ist der Ethik-Kommission zu erläutern. Falls eine nachträgliche Einwilligung nicht eingeholt werden kann, so ist dies zu begründen. Die Ethik-Kommission wird in diesen Fällen jeweils eine Einzelfallprüfung vornehmen und ggf. eine zustimmende Bewertung erteilen.
3. Die Ethik-Kommission empfiehlt einen zusätzlichen Passus in die Einwilligungserklärung der Biobank WBE aufzunehmen, der es ermöglicht auch die Restmaterialien zurückliegender Klinikaufenthalte in die Biobank zu überführen.